

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1041 (1996)
29. Januar 1996

RESOLUTION 1041 (1996)

*verabschiedet auf der 3624. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Januar 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1996 (S/1996/47) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),

mit Lob für die positive Rolle, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) durch ihre fortgesetzten Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia wahrnimmt,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die jüngsten Vorfälle von Waffenruheverletzungen und Angriffen auf Truppen der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) sowie über die anhaltenden Verzögerungen im Prozeß der Entflechtung und Entwaffnung der Truppen,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle Parteien des Übereinkommens von Abuja (S/1995/742, Anhang) seine Bedingungen genauestens einhalten und seine Umsetzung beschleunigen,

abermals *betonend*, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen afrikanischen Staaten, die für die ECOMOG Truppen gestellt haben und dies auch weiterhin tun,

sowie mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß und die ECOMOG unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge zu dem Treuhandfonds für Liberia,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Januar 1996;
2. *beschließt*, das Mandat der UNOMIL bis zum 31. Mai 1996 zu verlängern;
3. *fordert* alle liberianischen Parteien *auf*, alle von ihnen bereits eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere die Bestimmungen des Übereinkommens von Abuja betreffend die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten und die nationale Aussöhnung;
4. *verurteilt* die jüngsten bewaffneten Angriffe auf Personal der ECOMOG und auf Zivilpersonen und verlangt die sofortige Einstellung dieser feindseligen Handlungen;
5. *spricht* den Regierungen und den Völkern der ECOMOG-Länder sowie den Familien des ums Leben gekommenen ECOMOG-Personals seine Anteilnahme *aus*;
6. *verlangt* erneut, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia den Status des Personals der ECOMOG und der UNOMIL sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, und verlangt ferner, daß diese Parteien die Auslieferung der Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die maßgeblichen Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der ECOMOG zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;
8. *betont*, daß die fortgesetzte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch die Mitwirkung der UNOMIL, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien klar ersichtlich weiter zu ihrer Verpflichtung stehen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen und die nationale Aussöhnung im Einklang mit dem Friedensprozeß herbeizuführen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. März 1996 einen Sachstandsbericht über die Situation in Liberia vorzulegen, insbesondere was die Fortschritte bei der Entwaffnung und Demobilisierung und bei der Planung von Wahlen betrifft;
10. *fordert* die ECOMOG *auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und der ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou (S/26272) und dem Einsatzkonzept der UNOMIL verstärkt

alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der UNOMIL zu gewährleisten;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit enger Kontakte und einer verstärkten Koordination zwischen der UNOMIL und der ECOMOG bei ihren operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zusätzliche Unterstützung für den Friedensprozeß in Liberia zu gewähren, indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten;

13. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß die Menschenrechte in Liberia geachtet werden, und daß es notwendig ist, das Strafvollzugssystem in dem Land rasch wiederherzustellen;

14. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

15. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der UNOMIL für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
